

Csilla CSÁK*
„Aufsicht frei“ – oder der Umfang der Verpflichtung zur Leistung der
Information bei den grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen¹

Laut der Daten des EUROSTAT kann man feststellen, dass die Menge der gefährlichen Abfällen von Jahr zu Jahr zunimmt, die Wachstumsrate ist zirka 30% in 10 Jahre laut der Daten für die Jahre 2000-2010.² In Ungarn ist eine allgemeine Tendenz, dass die Menge des Abfalles sinkt, aber die Menge des gefährlichen Abfalles wächst, was 4% des entstandenen Abfalles ist. *„Unabhängig davon, wie gefährlich sie sind, dürfen Abfälle nicht wie normale Ware behandelt werden. Sie verkehren nur `unter Aufsicht frei`, da ihre Zirkulation zwangsläufig durch die zwingenden Bestimmungen des Umweltschutzes beschränkt wird.“*³

1. Einleitung – Das Problem der illegalen Verbringung von Abfällen

Man kann laut der Regelung der Abfallhierarchie in der Europäischen Union und in Ungarn feststellen, dass die Verbringung von Abfällen sehr bedeutend unter den abfallbewirtschaftlichen Tätigkeiten ist. Ungarn ist kein Zielland, anhand der Daten für die Jahre 2008-2010 ist es feststellbar, dass Ungarn das Subjekt der Transitverbringungen im größeren Teil (43%) ist, aber das Verhältnis unseres Abfallexportes ist auch wichtig (35%), und die Größe der importierten Abfällen ist weniger (22%).⁴ Innerhalb des wächst kontinuierlich das Verhältnis des mit keiner Bewilligung gebundenen Abfallimports (grüne Liste). Die Garantieelemente, die materielle und prozessuale Regeln zusammenhängend mit der Verbringung von Abfällen wurden auf internationaler, Unions- und Mitgliedsstaatsebene auch geregelt, welche die Rechtsverletzungen sanktionieren.

Die illegale Verbringung von Abfällen ist sehr groß gewesen. Wir können ihre wirkliche Größe nur schätzen. Es gibt natürlich Verträglichkeitsprüfungen, Kontrollberichte, mitgliedstaatliche Angabenlieferungen, welche verschiedene Zahlen abspiegeln. Wenn wir den optimalsten Datenhaufen berücksichtigen, sind die Zahlen

* PhD, dr. jur., Universitätsdozent, Miskolc Universität, Fakultät für Landwirtschaft und Umweltrecht, e-mail: jogkincs@uni-miskolc.hu

¹ Die Forschung hat mit der Unterstützung der Europäischen Union und Ungarn und mit der Partnerfinanzierung des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des ausgesetzten Projekts TÁMOP 4.2.4.A/2-11-1-2012-0001 „Programm der Nationalen Vorzüglichkeit – die Ausführung und die Betätigung des die persönliche Beihilfe für heimatliche Studenten und Forscher leistenden Systems Konvergenzprogramm“ verwirklicht.

² Environmental statistics and accounts in Europe, Eurostat, 2010.

³ Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot in der Rechtssache C-1/11: Interseroh Scrap and Metal Trading GmbH gegen Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) Punkt 91.

⁴ Die Anzeige des Staatsrechnungshofs: Über die Kontrolle der Gültigmachung der rechtliche Regelung über die Verbringung von Abfällen in der EU, Mai 2012, Untersuchungsperiode: 2008-2010.

auch überraschenden. EUROPOL hat sich auf das große Wachstum des Volumens der illegalen Verbringung von Abfällen aufmerksam gemacht. Vermutlich hängt die Hälfte der mitgliedstaatlichen illegalen Lieferungen von Abfällen mit den Mitgliedsstaaten, die andere Hälfte mit den Lieferungen von Abfällen außerhalb von der EU zusammen.

In diesem Fall bedeutet die illegale Verbringung von Abfällen die Unrechtmäßigkeit, was einerseits die behördliche Mitteilung der Verbringung von Abfällen übergeht, andererseits auf das auf die Lieferungen von Abfällen beziehende Verbot laut der Verordnung über die Verbringung von Abfällen stößt.

Laut des Punktes 35 des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen ist „illegale Verbringung“ *jede Verbringung von Abfällen, die a) ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt oder b) ohne die Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt oder c) mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden erfolgt oder d) in einer Weise erfolgt, die den Notifizierungs- oder Begleitformularen sachlich nicht entspricht, oder e) in einer Weise erfolgt, die eine Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt, oder f) den Artikeln 34, 36, 39, 40, 41 und 43 widerspricht oder g) in Bezug auf eine Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikel 3 Absätze 2 und 4 dadurch gekennzeichnet ist, dass i) die Abfälle offensichtlich nicht in den Anhängen III, IIIA oder IIIB aufgeführt sind oder ii) Artikel 3 Absatz 4 verletzt wurde oder iii) die Verbringung der Abfälle auf eine Weise geschieht, die dem in Anhang VII aufgeführten Dokument sachlich nicht entspricht.*⁵

Die illegale Verbringung von Abfällen kann mit strafrechtlichen und anderen Rechtsfolgen (ordnungswidrigkeitliche, umweltrechtliche, zivilrechtliche Verantwortlichkeit) einhergehen.⁶ Aber man kann nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichmachung in diesen bekannten und dargelegten Fällen absehen.⁷ Man muss den Fall von der illegalen Verbringung von Abfällen unterscheiden, wenn die Verbringung von Abfällen den Voraussetzungen der Rechtsnorm nicht entspricht, aber erschöpft nicht den Begriff der illegalen Verbringung von Abfällen. Diese Verbringungen von Abfällen sind zwischen den illegalen und den rechtmäßigen

⁵ Das Netz in EU (IMPEL) hat drei Durchführungsprojekten zwischen 2003 und 2010 ausgeführt, im Rahmen dieser Projekten hat man die Lieferungen in mehreren Mitgliedsstaaten kontrolliert, und man hat 20-51% der Lieferungen von Abfällen illegal gefunden.

⁶ Siehe noch: Farkas Csamangó Erika: Hulladékgazdálkodás és felelősség I. *Magyar Mezőgazdaság*, Folge 62, 2007/11, S. 42.; Farkas Csamangó Erika: Hulladékgazdálkodás és felelősség II. *Magyar Mezőgazdaság*, Folge 62, 2007/12, S. 58.

⁷ In der Rechtssache C-259/05, in dem Strafverfahren gegen Omni Metal Service, und `der deutsche Abfallsfall` in 2006, welche ungarische Beziehungen haben. Dieser Fall ist laut die Verordnung Nr. 259/93 beurteilt worden. In Artikel 15 der Verordnung ist das Verfahren festgelegt, das für den Fall der Ausfuhr von Abfällen vorgesehen ist, die beseitigt werden sollen. Dieses Verfahren sieht insbesondere eine Notifizierung an die zuständige Transitbehörde vor. Ihr wird vorgeworfen, ungefähr am 15. März 2004 unter Verstoß gegen die Verordnung Nr. 259/93 siebzehn Container mit zur Verwertung bestimmten Stromkabelabfällen (bestehend aus einem Kupferkern mit einer PVC-Ummantelung von unterschiedlichem Durchmesser von maximal 15 cm) von Spanien im Transit über Rotterdam nach China ausgeführt zu haben, ohne die zuständigen Behörden von dieser Verbringung unterrichtet zu haben.

Verbringungen von Abfällen. Der rechtswidrige Zustand wird in diesen Fällen mit den Rechtsfolgen unter der Verantwortlichkeit (z.B.: Geldbuße) sanktioniert.

Die Kommission fasst die Probleme, die die illegale Abfallverbringung verursacht, folgendermaßen zusammen: (a) die Deponierung oder nicht normgerechte Behandlung von Abfällen, die illegal verbracht wurden, hat häufig gravierende Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit, (b) hohe Sanierungs- oder Rückführungskosten, (c) erheblicher Verlust von Ressourcen, (d) Verzerrung des Binnenmarkts (Fehlen gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Industrie).⁸

Entschiedene Maßnahmen gegen die illegale Abfallverbringung stellen somit eine Win-Win-Lösung für Umwelt und Gesundheit sowie für Industrie und Wirtschaft dar.

Die Kommission nennt die folgenden Gründe für illegale Abfallverbringungen:⁹ (a) deutlich geringere Kosten der Abfallbehandlung und –entsorgung in Entwicklungsländern, (b) die organisierte Umweltkriminalität ist im Bereich der Abfallentsorgung weit verbreitet, (c) in einigen Mitgliedstaaten bestehen Lücken hinsichtlich der Durchsetzung (da die Durchsetzung der Abfallverbringungsverordnung in vielen Mitgliedstaaten geringe Priorität hat).

Die Zahl der Beförderungskontrollen und die Zahl der festgestellten Verstöße variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Diese starken Abweichungen führen dazu, dass die Ausfuhrer von illegalen Abfällen ihre Abfälle über diejenigen Mitgliedstaaten mit den wenigsten Kontrollen versenden. Unerläßliche Voraussetzung der Kontrolle der Lieferungen ist unter anderen, dass die Begleitdokumente komplett und wirklich ausgefüllt werden müssen. In dieser Abhandlung suchen wir die Antwort daran, dass das Recht auf die Verteidigung des Geschäftsgeheimnisses die Verpflichtung zur Leistung der Information beschränken darf, oder nicht.

2. Verbringung von Abfällen in der Hinsicht der Unionsverordnung

Das Ziel der Verordnung über die Verbringung von Abfällen¹⁰ ist die Ausbildung der harmonisierten Prozessordnung, was auf die Aufsicht und Kontrolle der Verbringungen bezieht. Die Verordnung betont die Umweltschutzinteressen, und ausgestaltet ihr Regelungssystem mit Rücksicht darauf.¹¹ Die Verordnung bestimmt die

⁸ Über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen [COM(2013)0516 - C7-0217/2013 - 2013/0239(COD)].

⁹ Über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen [COM(2013)0516 - C7-0217/2013 - 2013/0239(COD)].

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen, siehe noch: Farkas Csamangó Erika: *Környezetjogi szabályozások*. SZTE-ÁJK-JÁTE Press Kiadó, Szeged, 2014, S. 197.; Ludwig Krámer (Übersetzt von Horváth Zsuzsanna): *Az Európai Unió környezeti joga*. Dialóg Campus Kiadó Budapest-Pécs 2012, EU Environmental Law, Seventh Edition Sweet and Maxwell, London 2011, S. 329-362.

¹¹ Diese Verordnung setzt außer Kraft die Verordnung (EWG) Nr. 259/93.

Verfahren und Regeln, welche bei der Verbringung verwendet werden müssen. Die Verordnung stellt drei Kategorien des Kontrollverfahrens laut der Gefährlichkeit der Abfällen auf. Anhang III der Verordnung bestimmt die `grüne Liste`, was die Abfälle enthält, welche nur irrelevantes Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei der Verbringung bedeuten. Diese Abfällen liegen nur den allgemeinen Informationspflichten unter. Anhang IV dieser Verordnung, die sogenannte „gelbe Liste, die führt die Abfälle an, welche Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bedeuten“, und welche dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen. Anhang V der Verordnung enthält „die nicht umfasste Liste der gefährlichsten Abfällen“, welche dem Exportverbot unterliegen.

Mit Rücksicht auf die Linie der Verbringung ist diese die zu verwendende Verordnung auf die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, zwischen der Union und den Mitgliedsstaaten der EFTA (European Free Trade Association), zwischen der Union und den Mitgliedsstaaten der OECD, und zwischen der Union und den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens. Diese Verordnung schreibt Überwachungsverfahren und Kontrollverfahren bei diesen Verbringungstypen vor. Wenn die Abfällen innerhalb der Union transportiert werden, schreibt Artikel 18 der Verordnung vor, dass Dokumente mit verschiedenen Informationen die Abfälle der `grünen Liste` begleiten müssen, wie zum Beispiel Name der Person, die die Verbringung veranlasst; tatsächliche Menge der transportierten Abfällen, oder Daten der Verwertungsanlage.

Die Verbringung bestimmter Abfälle unterliegt – falls zur Beseitigung oder zur Verwertung bestimmt – dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung laut der Verordnung der Verbringung von Abfällen¹². Die Verbringung bestimmter Abfälle (zB.: Abfälle der `grünen Liste`) unterliegt den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18. Bei den bestimmten Abfällen muss man die folgenden Verfahrensvorschriften – laut des Artikels 18 Absatz 1, „Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind“ – verwenden: (a) Damit die Verbringung solcher Abfälle besser verfolgt werden kann, hat die der Gerichtsbarkeit des Versandstaats unterliegende Person, die die Verbringung veranlasst, sicherzustellen, dass das in Anhang VII enthaltene Dokument mitgeführt wird. (b) Das in Anhang VII enthaltene Dokument ist von der Person, die die Verbringung veranlasst, vor Durchführung derselben und von der Verwertungsanlage oder dem Labor und dem Empfänger bei der Übergabe der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen.

Laut des Artikels 18 Absatz 4 sind diese Informationen vertraulich zu behandeln, sofern dies nach Gemeinschafts- und nationalem Recht erforderlich ist.¹³

¹² Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen.

¹³ Diese Vorschrift ist schon früher gewesen, in der Verordnung Nr. 259/93: Artikel 11 Absatz. 2: “die Angaben über die Verbringung von Abfällen sind nach Maßgabe der bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vertraulich zu behandeln.”

3. Die Rechtssache Interseroh

Im weiteren möchten wir die Fragen der Informationsleistung analysieren. Neuralgischer Punkt des gerichtlichen Verfahrens ist die Konkurrerung zwischen dem Umweltinteresse und dem wirtschaftlichen Interesse.

In der Rechtssache Interseroh (C-1/11)¹⁴ taucht die Frage der Mitteilung der mit der Verbringung von Abfällen verbundenen Informationen auf, dass die Angabe der durch die Rechtsordnung verlangten Informationen – an den an die Verbringung anknüpfenden Dokumenten – den Schutz des Geschäftsgeheimnisses verletzen können. Interseroh und seine Tochtergesellschaft sind eines der größten Unternehmen Europas, die auf die Sammlung, die Aufbereitung und den Handel mit Sekundärrohstoffen (mit Metallschrotten, Altpapier, Altkunststoffen) spezialisiert sind. Interseroh beschäftigt 2000 Mitarbeiter an rund 100 Standorten in 13 Ländern. Interseroh garantiert als Händlerin die Lieferung Metallschrotts an ihre Kunden, bei denen es sich um Stahlwerke, Gießereien und Metallhütten handelt. Interseroh ist als Streckenhändlerin tätig. Kennzeichnend für diese besondere Handelsform ist, dass der Händler die Ware von dem Erzeuger oder Einsammler erwirbt und sie weiterverkauft, ohne selbst physisch im Besitz der Ware zu sein. Vertragliche Beziehungen bestehen nur zwischen Händler und Erzeuger einerseits und Händler und Empfänger andererseits.

In der konkreten Sache, die von Interseroh gehandelten Metallsorten wurden als 'Abfall' angesehen, und somit von der 'Grünen' Abfallliste erfasst wurde. Ihr grenzüberschreitender Transport unterlag daher den Informationserfordernissen nach Art. 18 der Verordnung Nr. 1013/2006. Das Verbringungsdocument beim Transport der Abfälle mitgeführt wird, und der Empfänger muss der Lieferung dieses Dokument unterzeichnen und mindestens drei Jahre lang aufbewahren.

Anhang VII der Verordnung (2006) bezieht sich auf die inhaltliche Vorschriften des mitzuführenden Dokuments, dessen in der sechsten Rubrik man die Daten des Ersterzeuger, des Neuerzeugers oder des Einsammlers bei dem Abfallerzeuger angeben muss (Name, Anschrift, Tel., Fax). Eine Folge dieser Auslegung besteht darin, dass ein Händler seinen Kunden seine Bezugsquellen offenbaren muss, wodurch die Kunden die Möglichkeit erhalten, direkt mit dem Erzeuger oder Einsammler der Abfälle in Kontakt zu treten und die nächsten Verträge unter Verzicht auf die Dienste des Streckenhändlers abzuschließen. Nach Ansicht von Interseroh wird durch die Verpflichtung, ihren Kunden ihre Bezugsquellen zu offenbaren, ihr Recht auf Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse verletzt und ihre wirtschaftliche Betätigung als Streckenhändler massiv behindert. Sie habe aufgrund der Verpflichtung, ihre Bezugsquellen zu offenbaren, auch bereits zahlreiche Kunden verloren. Interseroh beschloss daher, bei mehreren Abfalltransporten statt

¹⁴ Betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Verwaltungsgericht Mainz (Deutschland) mit Entscheidung vom 26. November 2010, beim Gerichtshof eingegangen am 3. Januar 2011, in dem Verfahren Interseroh Scrap and Metals Trading GmbH gegen Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

des Erzeugers oder Einsammlers sich selbst in Feld 6 des Verbringungsdokuments einzutragen bzw. dieses Feld nicht mehr auszufüllen. Weil sich aus den ebenfalls beim Abfalltransport mitzuführenden und bei Kontrollen vorzulegenden Liefer- und Wiegescheinen aber der wahre Erzeuger oder Einsammler ergab, wurden wegen des offensichtlichen Widerspruchs zwischen den Lieferscheinen und Wiegescheinen einerseits und Feld 6 des Verbringungsdokuments andererseits Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Geschäftsführer von Interseroh eingeleitet. Interseroh begehrt die Feststellung, dass sie als Streckenhändlerin nicht verpflichtet ist, in Feld 6 des Verbringungsdokuments den Abfallerzeuger anzugeben.

In diesem Fall hat das Gericht die Geltung der Vorschriften bezüglich der vertraulichen Behandlung von Informationen, wie das Unionsrecht den Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewährleistet, und den Vergleich mit den Informationserfordernissen, im Vorabentscheidungsverfahren untersucht.

4. Die Geltung der Vorschriften bezüglich der vertraulichen Behandlung von Informationen

Bei den Vorschriften des Artikels 18 der Verordnung können wir feststellen, dass der Gegenstand des Absatzes 1 und 4 different ist. Absatz 1 schreibt die Leistung von Informationen vor, Absatz 4 regelt die Weise der Informationsbehandlung. Es folgt daraus, dass Absatz 4 keine Enthebung von der Leistung von Informationen gibt. Wir können das auch feststellen, dass man Absatz 4 nur dann verwenden kann, wenn die Information in Anhang VII enthaltene Dokument vorhergehend ist.¹⁵

Die Person, die die Verbringung von Abfällen veranlasst, grundsätzlich verpflichtet, das Verbringungsdokument vollständig auszufüllen und dem Empfänger der Lieferung zur Unterzeichnung und Aufbewahrung zu übermitteln. Diese Verpflichtung bedeute, dass dem Empfänger der Lieferung die Identität des Abfallerzeugers zu offenbaren sei, was für einen Streckenhändler die potenziell schädigenden Folgen haben könne. Die erste Frage ist, ob eine Streckenhändlerin, die die Verbringung von Abfällen veranlasst, sich auf Art. 18 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1013/2006, der unter bestimmten Umständen eine vertrauliche Behandlung von Angaben zulässt, oder andernfalls auf einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts wie den Grundsatz des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen berufen kann. Der Empfänger der Lieferung erhält sämtliche im Verbringungsdokument enthaltenen Informationen und erlangt damit insbesondere Kenntnis von der Identität

¹⁵ Zum einen sieht Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1013/2006 die Erstellung eines Verbringungsdokuments vor, das zwingend bei jeder Abfallverbringung, auf die diese Bestimmung Anwendung findet, mitzuführen ist. Die Person, die eine solche Verbringung veranlasst, ist somit verpflichtet, insbesondere Feld 6 des in Anhang VII der Verordnung vorgesehenen Verbringungsdokuments auszufüllen, in dem sie den Namen des Abfallerzeugers angeben muss. Zum anderen bestimmt Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1013/2006, dass das Verbringungsdokument von der Person, die die Abfallverbringung veranlasst, und vom Empfänger der Lieferung zu unterzeichnen ist, während Art. 20 Abs. 2 der Verordnung der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger vorschreibt, die in Art. 18 Abs. 1 der Verordnung genannten Informationen mindestens drei Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Beginns der Verbringung aufzubewahren.

des Abfallerzeugers, der, wie in Anhang VII der Verordnung verlangt, in Feld 6 des Dokuments angegeben wird.

Die Leistung von Informationen erscheint als eine umweltpolitische Mittel. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind vertraulich zu behandeln, laut des Artikels 18 Absatz 4 der Verordnung, sofern dies nach Gemeinschafts- und nationalem Recht erforderlich ist. In diesem Fall handelt es sich um die Daten des Abfallerzeugers und die Behandlung der Daten.

Wir müssen feststellen, dass nur die Behandlung von Informationen in Frage kommt, welche Daten gegeben werden. Es nimmt an, dass die Daten vor der Verbringung und während der Verbringung vollständig bestimmt werden. Aber Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung schreibt keine Verpflichtung auf die vertrauliche Behandlung vor, nur verweist auf die Anwendung der unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften bei der vertraulichen Behandlung der in Absatz 1 genannten Informationen. Die vertrauliche Behandlung der Informationen ist eine Ausnahme, die auf die Annahme einer besonderen Regelung besteht.

Es gibt noch Fragen bei der vertraulichen Behandlung von Informationen. Die Erste ist, was der subjektiven Kreis ist. Die Bestimmung des subjektiven Kreises wirft bei der vertraulichen Behandlung von Informationen verschiedene Erklärungsmöglichkeiten auf, also die bezieht auf die Behörde, auf die Personen, die in der Verbringung teilnehmen, oder auf dritte Personen. Die bekannte Standpunkte haben alle Möglichkeiten akzeptieren, es ist gewesen, wer nur auf die Behörde¹⁶, andere auf jedermann und andere als eine Zwischenmöglichkeit mit der Verengung des subjektiven Kreises gedeutet haben. Diesen letzten Standpunkt hat die Kommission dargestellt, und ihre Argumentation hat der Gerichtshof auch akzeptiert. Die Europäische Kommission vertritt eine vermittelnde Position und meint, dass sich die Vertraulichkeitspflicht nicht nur auf die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sondern auch auf die an der Verbringung der Abfälle beteiligten Unternehmen beziehe, jedoch nur hinsichtlich ihrer Beziehungen zu Dritten, da diese Unternehmen unter sich die Folgen einer unerlaubten Übermittlung von Informationen vertraglich fixieren könnten.

¹⁶ In der Rechtssache C-1/11 verknüpfen die belgische, die österreichische und die portugiesische Regierung Art. 18 Abs. 4 mit Abs. 3 und schlussfolgern, dass die Bestimmungen, auf die Abs. 4 verweise, nur diejenigen seien, die sich an Behörden richteten, die diese Informationen zum Zweck der Inspektion, der Kontrolle der Anwendung, der Planung und der Statistik verlangten. Der Verweis auf diese Bestimmungen könne daher nur Vorschriften zur vertraulichen Behandlung von Informationen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten betreffen - hat der Gerichtshof bestimmt. Interseroh macht dagegen unter Verweis auf den Wortlaut von Art. 18 Abs. 4 der Verordnung, auf die Position der Vorschrift innerhalb des Artikels als eigener Absatz und auf seinen angeblichen Zweck, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, geltend, dass die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Informationen auch für die am Verbringungsverfahren Beteiligten gelte.

Der Gerichtshof ist auf die Berücksichtigung des weiteren subjektiven Kreises mit der Begründung gekommen, dass Absatz 4 eine generelle und selbstständige Abfassung im Vergleich mit dem Absatz 3¹⁷ bekommen ist. Also die Vorschrift ist verwendbar bei jeder Person, die über die im Absatz 1 genannten Informationen verfügt, auferlegt sein können, was sowohl die Behörden am Versand- und am Bestimmungsort als auch sämtliche an der Abfallverbringung beteiligte natürliche und juristische Personen einschließt. Die Argumentierung haben inhaltliche Gründe auch gehabt. Art. 18 Abs. 4 der Verordnung ist auf die an der Verbringung beteiligten Personen nur in ihrer Beziehung zu Dritten, nicht dagegen in ihrer Beziehung untereinander anwendbar, so dass diese Bestimmung einem Händler nicht gestattet, dem Empfänger der Abfälle Informationen vorzuenthalten.

5. Die Unions- und nationale Regelung der Informationsfreiheit

Im Voraus ist zweckvoll, die Unionsvorschriften und die nationale Regeln zu untersuchen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, Ausnahmen vom Grundsatz des freien Zugangs zu umweltbezogenen Informationen im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 zuzulassen.

Man kann in der Präambel der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (2006) lesen, dass „im Sinne des UNECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (Übereinkommen von Århus¹⁸) sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert sein, sicherzustellen, dass die betreffenden zuständigen Behörden auf geeigneten Wegen Informationen über die Notifizierungen von Verbringungen öffentlich zugänglich machen, sofern diese Angaben nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht nicht vertraulich sind.“¹⁹ Richtlinie 2003/4/EG,²⁰ die das Ziel hat, dass die die Unionsvorschriften mit diesem Übereinkommen übereinstimmt, bestimmt so, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt wird, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen hätte auf: *“Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch einzelstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen.”*²¹ Man kann bestimmen,

¹⁷ Laut Art. 18 Abs. 3, die Mitgliedstaaten können zum Zwecke der Kontrolle, Durchsetzung, Planung und statistischen Erhebung nach nationalem Recht die in Absatz 1 genannten Informationen über Verbringungen anfordern, die von diesem Artikel erfasst werden.

¹⁸ Übereinkommen von Århus hat auf die Vorschriften der Richtlinie Nr. 90/313 gegründet, aber sie hat den Begriff des “umweltbedingten Informations” breiter bestimmt.

¹⁹ Präambel Punkt 23.

²⁰ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates.

²¹ Art. 4 Abs. 2 Punkt d).

dass die Ausnahmen von dem Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen – welche im Besitz von der Behörde sind – verfasst werden.²²

Der Gerichtshof hat das Recht anderer Wirtschaftsteilnehmer auf Schutz ihrer vertraulichen Angaben und ihrer Geschäftsgeheimnisse im Vergleich mit dem Zugang des Vergabeverfahrens betreffenden Informationen in seinem Urteil – was im Fall Varec²³ gefällt hat – erwogen. In Zusammenhang mit dem Anspruch auf Schutz vertraulicher Informationen ist feststellbar, dass ein solcher Anspruch im Wesentlichen ein materielles Recht darstellt, selbst wenn seine Anwendung verfahrensrechtliche Konsequenzen haben kann. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen keine das Vergabeverfahren betreffenden Informationen preisgeben, deren Inhalt dazu verwendet werden könnte, den Wettbewerb entweder in einem laufenden Vergabeverfahren oder in späteren Vergabeverfahren zu verfälschen. Angesichts des außerordentlich schweren Schadens, der entstehen kann, wenn bestimmte Informationen zu Unrecht an einen Wettbewerber weitergeleitet werden, muss die Nachprüfungsinstanz dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit geben, sich auf die Vertraulichkeit oder das Geschäftsgeheimnis zu berufen, bevor sie diese Informationen an einen am Rechtsstreit Beteiligten weitergibt.

Darauffolgend wird die Frage rechtlich aufgeworfen, dass die Unions- und die nationale Regelung geeignet auf die Beschränkung der Angabe der Daten des Abfallerzeugers ist, oder nicht. Diese Prüfung muss unter Berücksichtigung der Tatsache erfolgen, dass das Recht auf Vertraulichkeit nicht als Grundsatz, sondern im Gegenteil als Ausnahme formuliert ist, die daher eng ausgelegt werden muss.²⁴ Die Verordnung (2006) sieht die Verwendung eines einzigen Dokuments vor, dessen Inhalt in Anhang VII festgelegt wird, und enthält keine alternative Bestimmung, die die Verwendung von zwei verschiedenen Formularen gestatten würde, eines für die Kontrollbehörde und ein anderes für den Empfänger, oder eines Codes, den nur die Kontrollbehörde entschlüsseln könnte. Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung bestimmt zudem, dass das in Anhang VII enthaltene Dokument von der Verwertungsanlage oder dem Labor und dem Empfänger bei der Übergabe der Abfälle zu unterzeichnen ist, während Art. 20 Abs. 2 der Verordnung bestimmt, dass die gemäß Art. 18 Abs. 1 übermittelten Informationen mindestens drei Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Beginns der Verbringung insbesondere vom Empfänger und von der Anlage, die die Abfälle erhält, aufzubewahren sind. Als Unterzeichner und Verwahrer des Dokuments würde der Empfänger nur eine unvollständige Version erhalten. Die rechtliche Regelung ist eindeutig und konsequent bezüglich der Auslegung. Es ist eine Gesetzgebungsfrage, dass eine neue Regelung erschafft wird, die die Preisgabe der Identität des Erzeugers der Abfälle gegenüber dem Empfänger verhindern würden.

²² Art. 3-5 der Richtlinie. Siehe noch: Pánovics Attila: *Az Aarhusi Egyezmény és alkalmazása az Európai Unió jogában*. Dissertation, Pécs, 2010, S. 102.

²³ Rechtssache C-450/06 Varec SA gegen Belgischer Staat; vgl.: 1/2013. KMJE.

²⁴ Rechtssache C-233/00 Kommission gegen Frankreich. Siehe: Rechtssache C-266/09.

6. Die praktische Wirksamkeit der Verordnung über die Verbringung von Abfällen

Auf jeden Fall gilt der Grundsatz nicht uneingeschränkt und muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Bedeutung gesehen werden. Daher können Beschränkungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sofern sie geeignet sind, die Erreichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Pflicht des Händlers zur Enthüllung der Identität des Erzeugers dient dem Umweltschutz als Ziel von öffentlichem Interesse. Die Pflicht zur Angabe der Kontaktdaten auf dem Dokument, das der Empfänger der Abfälle erhält, erscheint zur Erreichung dieser Zielsetzung notwendig, laut des Standpunktes des Gerichtshofs. Sie stellt eine doppelte Garantie der Wirksamkeit für die Kontrollbehörden und der Sicherheit für den für die Verwertung der Abfälle verantwortlichen Empfänger dar. Eine wichtige Sicht ist, dass die betreffende Information zum Umweltschutz leistet, und zum anderen der Grad der Schwere des Eingriffs in die Geschäftsgeheimnisse durch die Veröffentlichung der Informationen.

6.1. Garantieperspektiven bei den Behörden

Die Wirksamkeit der Kontrollen der Abfälle während ihres Transports oder bei ihrer Ankunft am Zielort setzt nämlich voraus, dass die Behörden des Transit- oder des Empfangsstaats durch die Einsichtnahme in das Begleitdokument der Abfälle sofort Kenntnis von der Identität des Erzeugers haben, ohne dass sie sich an denjenigen wenden müssen, der die Verbringung veranlasst und der sich nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung im Versendestaat befindet. Wie die belgische Regierung meint, stellt dieses Informationselement ein Kriterium zur Einschätzung der Notwendigkeit einer physischen Kontrolle dar, die notwendigerweise lang und kostenintensiv ist, da sie das Festhalten der Ware erfordert. Wäre es erforderlich, sich an den Händler zu wenden, um die Identität des Erzeugers zu erfahren, würde somit das Kontrollverfahren verlangsamt.

Der Generalanwalt Yves Bot hat in seinem Antrag hervorgehoben, dass die Abfälle aus der grünen Liste zwar als wenig gefährlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt eingestuft werden, die Informationspflicht nach Art. 18 Abs. 1 der Verordnung aber zum Ziel hat, den Risiken der Umgehung des Verfahrens der vorangehenden schriftlichen Notifizierung und Zustimmung für gefährliche Abfälle vorzubeugen. Folglich ist es wichtig, dass die Behörden der Mitgliedstaaten den Weg der Abfälle von ihrer Erzeugung bis zu ihrer endgültigen Verwertung ständig überwachen können, um überprüfen zu können, ob diese wirklich zur grünen Liste gehören und, wenn dies der Fall ist, ob sie nicht mit anderen Materialien vermischt wurden, so dass ihre umweltschonende Verwertung unmöglich wird. Die Angabe des Erzeugers der Abfälle kann als solche ein wichtiges Indiz dafür sein, wenn beispielsweise feststeht, dass der Erzeuger in der Regel gefährliche Abfälle erzeugt. Außerdem können die Verwertungsanlage oder die Kontrollbehörden im Empfangsstaat zusätzliche Informationen von ihm verlangen, wenn sie die Angaben für unzureichend erachten. Die Kenntnis von der Identität des Erzeugers stellt also

eine notwendige Information für den Empfänger der Abfälle dar, die ihm nicht deshalb vorenthalten werden darf.

Die Verordnung macht die Mitgliedstaaten für die Anwendung der Kontrollmaßnahmen bezüglich der Verbringung von Abfällen verantwortlich und präzisiert, dass diese Maßnahmen auch unangekündigte Kontrollen umfassen, die nicht nur am Herkunftsort beim Erzeuger, Besitzer oder Notifizierenden oder während der Verbringung, sondern auch am Zielort mit dem Empfänger oder der Anlage erfolgen können. Diese Kontrollen umfassen neben der physischen Untersuchung der Abfälle die Kontrolle der Dokumente und die Überprüfung der Identität der Beteiligten. Die Behörden müssen des Empfangsstaats in der Lage sein, am Ankunftsort der Abfälle Kontrollen durchführen zu können. Der Generalanwalt folgert aus diesen Bestimmungen so, dass die Wirksamkeit dieser Kontrollen voraussetzt, dass diese Behörden beim Empfänger Zugang zu einem einzigen Dokument erhalten, in dem alle Felder vollständig ausgefüllt wurden.

Die Vorschriften über das Anmelde- und Genehmigungssystem der Verbringung von Abfällen sind verschieden laut der Gefährlichkeit der Abfällen. Zum Beispiel es gibt nicht so strenge Informationsanforderungen bei Abfälle der grünen Liste, als bei gefährlichen Abfälle. Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfälle der 'grünen Liste' muss man die Lieferung mit dem Begleitdokument versehen. Bei der Verbringung von Abfälle der grünen Liste ermöglicht die Verordnung (2006) die Erschaffung der mitgliedstaatlichen Regelungen, laut diese die Begleitdokumente für die zuständige Behörde eingegeben werden müssen. Die ungarische Regelung hat diese Möglichkeit genutzt.²⁵ Die Anmeldeverpflichtung hat die Aufsicht und die Kontrolle dieser Lieferungen ermöglicht, dadurch die Verminderung des Risikos der illegalen Verbringung von Abfällen.²⁶ Diese Anmeldeverpflichtung bezieht sich auf das rechtmäßige ausfüllende und unterschreibende Formblatt. Es wäre zweckvoll der Ausbau eines Informationsgewährungssystems, laut dieses der Vermittler Anmeldeverpflichtung für die Behörde bezüglich der Person des Abfallerzeugers auch hätte, ohne dass er diese Angabe für den Empfänger leisten muss. Eine andere Möglichkeit ist ein Modell, wenn der Empfänger den Bezieher bei der Anmeldeverpflichtung nicht angeben kann, aber diese Daten sind verfügbar bei dem Vermittler, und die Behörden können sie jederzeit abrufen.

6.2. Garantieperspektiven bei dem Empfänger

Darüber erlegt die Verordnung wie in allen umweltrechtlichen Vorschriften dem Erzeuger der Abfälle eine besondere Verantwortung auf, weshalb dessen Identifizierung wesentlich ist. Die Verordnung (2006) bestimmt,²⁷ dass der Erzeuger die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass alle verbrachten Abfälle während der gesamten Verbringung und während ihrer Verwertung und Beseitigung

²⁵ Siehe 180/2007. (VII.3.) Regierungserlass über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen § 2.

²⁶ Die Anzeige des Staatsrechnungshofs: Über die Kontrolle der Gültigmachung der rechtliche Regelung über die Verbringung von Abfällen in der EU, Mai 2012.

²⁷ Art. 49 Abs. 1.

ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und in umweltgerechter Weise behandelt werden. Die Haftung des Erzeugers endet somit erst, wenn alle diese Schritte abgeschlossen wurden. Neben dem Erzeuger und dem Melder kann man die Haftung des Veranlassers der Verbringung der Abfälle auch bestimmen. Auch wenn die Pflicht zur Rücknahme im Fall einer illegalen Verbringung in erster Linie den Veranlasser der Verbringung trifft, erlaubt es die Verordnung, die die Pflicht zur Rücknahme und zur Tragung der damit verbundenen Kosten nach einem Kettenmechanismus vom Notifizierenden bis zur zuständigen Behörde des Versendestaats verteilt. „Insbesondere in Fällen, in denen weder der Notifizierende noch der Empfänger für die illegale Verbringung verantwortlich gemacht werden kann, arbeiten die betroffenen zuständigen Behörden zusammen um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle verwertet oder beseitigt werden.“²⁸ Im Falle einer illegalen Verbringung unterliegt die Person, die die Verbringung veranlasst, den gleichen Verpflichtungen wie der Notifizierende.²⁹ Gemeinschaftliche oder nationale haftungsrechtliche Vorschriften bleiben von der Verordnung unberührt.³⁰ Die Richtlinie über Abfälle³¹ bestimmt, dass die Verantwortung des Ersterzeugers oder des Besitzers für die Durchführung des vollständigen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens nicht endet, wenn die Abfälle zur vorläufigen Behandlung zu einer anderen Person verbracht werden. Unbeschadet der Verordnung können die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Verantwortung festlegen und entscheiden, in welchen Fällen der Ersterzeuger für die gesamte Behandlungskette verantwortlich bleibt oder in welchen Fällen die Verantwortung zwischen den Akteuren der Behandlungskette geteilt oder delegiert werden kann.

Laut der Richtlinie über Abfälle ist die Verantwortlichkeit des Erzeugers grundlegend in der Qualifizierung des Abfalls und in der entsprechenden Aufstellung des Abfalls. Der Bericht des Staatsrechnungshofs bestimmt – im Lauf seiner Kontrolle auf den Zeitraum 2008-2010 –, dass die Unions- und die heimatische Verordnungen den Grundsatz der Verantwortlichkeit des Abfallerzeugers nicht durchsetzen. Auf die Lösung der Streitfälle gab es der gerichtliche Weg (Gerichtshof der Europäischen Union), oder die Möglichkeit des Konsenses (z.B.: deutscher Abfallsfall 2006),³² weil es keine europäische Körperschaft auf die Untersuchung der Ordnungswidrigkeit gibt.³³ Die heimatische Behörden haben abfallbewirtschaftliche Geldbuße in 183 Fälle als Lösung des Verwaltungsverfahrens (zwischen 2008 und 2010)

²⁸ Art. 24 Abs. 5.

²⁹ Art. 24 Abs. 9.

³⁰ Art. 24 Abs. 10 und Art. 25 Abs. 5.

³¹ Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

³² Die offizielle Organe der zwei Länder haben den Lauf der Abstimmung auf den Zurücktransport und die Versetzung des mit Bewilligung gebundenen Abfalls bei dem Transport ohne Bewilligung aus Deutschland zu Ungarn (2006 deutscher Abfallsfall) gewählt. Das Ergebnis der Verhandlungen ist gewesen, dass mehr als die Hälfte des Abfalls in Deutschland zurücktransportiert worden ist, und das nicht zurücktransportierte Abfall musste man in den Anlagen in Ungarn behandeln (und 479 Tonnen der Abfällen sind an Ort und Stelle geblieben).

³³ Die Anzeige des Staatsrechnungshofs: Über die Kontrolle der Gültigmachung der rechtliche Regelung über die Verbringung von Abfällen in der EU, Mai 2012.

bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen bestimmt, insgesamt im Wert von 232 M Ft. Zu 68% der Fällen (124 Fälle) hat man die Grundsumme (200 000 Ft) zugemessen.³⁴ Der deutsche Abfallsfall in 2006 ist der Fall gewesen, was die Ordnung der Abfallbewirtschaftung verletzt hat.

Aus alledem folgt es, dass die Kenntniss der Person des Abfallerzeugers die Verantwortlichkeit des Empfängers im wesentlichen nicht beeinflusst. Diese Situation hat keine Bedeutung bei der Verantwortlichkeit der Behörden, weil die Identität des Erzeugers aufgrund der bei dem Vermittler auffindbaren Daten bekannt ist. Dessen ungeachtet ist unzweifelhafte Tatsache, wenn die Daten im Besitz der Behörden sind, kann der Zeitfaktor den erfolgreichen Ablauf des Verfahrens bedeutend beeinflussen.

6.3. Die Begrenzung des Rechts auf den Schutz der vom Geschäftsgeheimnis erfassten Daten

Die Meinungen sind verschiedenen bei den Abfällen der “grünen Liste” bei der Frage der Proportionalität des Systems der Leistung der Information. Der Gerichtshof, die Mitgliedsstaaten und die Behörden sagen das Prinzip der Proportionalität, und die Geschäftspersonen des wirtschaftlichen Lebens sagen den anderen Standpunkt. Wenn wir aus dem System der rechtlichen Regelung ausgehen, müssen wir zuerst das analysieren, dass die Verpflichtung der die Verbringung veranlassenden Personen, durch das in Anhang VII dieser Verordnung enthaltene Dokument auch dem Empfänger der Abfälle gegenüber den Abfallerzeuger oder -einsammler anzugeben wird, zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt. Wenn wir die Frage aus dieser Seite nahe kommen, analysieren wir die Wirksamkeit der Verordnung. Man kann die Frage aus der anderen Seite auch analysieren, dass die Verpflichtung der Leistung der Information den Schutz von Geschäftsgeheimnissen einschränkt, was die Gültigkeit der Regelung der Verordnung berührt. Also ist die Verpflichtung mit dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen vereinbar, oder nicht.

Im Unionsrecht erscheint das Recht auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen als ein generelles Prinzip.³⁵ Die Rechtssprechungspraxis des Gerichtshofes unterstützt das auch.³⁶ Dieses Recht ist in Charta der Grundrechte der Europäischen Union als ein Element des Rechts auf eine gute Verwaltung,

³⁴ Die Anzeige des Staatsrechnungshofs: Über die Kontrolle der Gültigmachung der rechtliche Regelung über die Verbringung von Abfällen in der EU, Mai 2012, Anhang 4.

³⁵ Laut Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte umfasst das Recht auf eine gute Verwaltung insbesondere “das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.” Dieses Recht erscheint in Art. 339 *des* Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, was für die Mitglieder der Organe der Union vorschreibt, dass sie verpflichtet sind, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; „dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.“

³⁶ Rechtssache C-53/85 AKZO Chemie und AKZO Chemie UK gegen Kommission. Siehe noch: Rechtssache C-36/92 P SEP gegen Kommission.

des Eigentumsrechts oder des Rechts auf die Unternehmerische Freiheit, was den Schutz genießt.³⁷ Der bedeutende Schutz der Umwelt erscheint in den primären und sekundären Gesetzgebungsprodukte der Union, was man integrieren in die andere Politik muss. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil bestimmt, dass *“die Tatsache macht, dass die Verordnung sowohl auf ungefährliche Abfälle als auch auf zur Verwertung bestimmte Abfälle anwendbar ist, sie nicht zu einer handelsrechtlichen Regelung und lässt die umweltschutzrechtlichen Belange nicht in den Hintergrund treten.”*³⁸ Der Gerichtshof hat auch in diesem Urteil bestimmt, dass die Verordnung sowohl ihrer Zielsetzung als auch ihrem Inhalt nach hauptsächlich dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den potenziell nachteiligen Auswirkungen grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen dient.

Laut des nationalen Rechts verfügt die deutsche Bundesverfassung so, dass die Bezugsquellen eines Unternehmens zu den Geschäftsgeheimnissen zählten, die vom Grundrechtsschutz umfasst seien. Es gibt keine nationale Verfügung, was die Beschränkung des Grundrechts ermöglicht. Diese Regelung ist analog mit der ungarischen Verfassungsregelung. Das Verfassungsgericht hat die Notwendigkeit des Verfassungsschutzes im Falle des Geschäftsgeheimnisses – als eine Art des Privatgeheimnisses – bestimmt.³⁹ Für eine Wirtschaftsgesellschaft – was im Rahmen des Marktwettbewerbs funktioniert – haben die Tatsache, die Informationen, die Lösungen oder die Daten – welche als Geschäftsgeheimnis qualifiziert werden – eine große Bedeutung, weil die Gesellschaft aufgrund diesen Informationen entscheidet, sichern diese Entscheidungen ihren Platz am Markt. Das Verfassungsgericht hat bestimmt, dass *“die grenzüberschreitende wirtschaftliche Verhältnisse eine weitere Perspektive der Bedeutung des Geschäftsgeheimnisses geben, und die Tatsache, dass die Unternehmungen die wirtschaftliche Entscheidungen in den europäischen Marktdimensionen fällen.”*⁴⁰

Wir finden Regelungen im ungarischen Recht auf mehreren Plätze im Bereich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Zuerst müssen wir das BGB betonen, was das Recht auf Geschäftsgeheimnisse und Know-how – als geschütztes Wissen – in § 2:47 (früher: BGB § 81) im Rahmen der Persönlichkeitsrechten regelt.⁴¹

³⁷ Siehe: Rechtssache C-280/93 Deutschland gegen Rat, verbundene Rechtssache C-20/00 und C-64/00 Booker Aquaculture und Hydro Seafood, verbundene Rechtssache C-154/04 und C-155/04 Alliance for Natural Health, verbundene Rechtssache C-453/03, C-11/04, C-12/04 und C-194/04 ABNA, Rechtssache C-450/06 Varec.

³⁸ Punkt 67 des Urteils des Gerichtshofs (8. September 2009) in der Rechtssache C-411/06 Kommission gegen Parlament und Rat.

³⁹ Siehe: 165/2011 (20.XII.) Beschluss des Verfassungsgerichts.

⁴⁰ 165/2011 (20.XII.) Beschluss des Verfassungsgerichts.

⁴¹ BGB § 2:47 [Recht auf Geschäftsgeheimnisse. Know-how (geschütztes Wissen)] (1) Geschäftsgeheimnisse sind all die Fakten, Informationen, sonstigen Daten und aus diesen angefertigten Zusammenstellungen, die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden und nicht allgemein bekannt oder den die betreffende Wirtschaftstätigkeit betreibenden Personen nicht leicht zugänglich sind, und deren Erwerb bzw. Nutzung durch unbefugte Personen, Weitergabe an andere oder Veröffentlichung die berechtigten Finanz-, Wirtschafts- oder Marktinteressen der berechtigten Person verletzen oder gefährden würde, vorausgesetzt, dass die über die Geheimnisse rechtmäßig verfügende Person in Verbindung mit der Wahrung der Geheimnisse kein Verschulden trägt. (2) Den gleichen Schutz wie Geschäftsgeheimnisse erhalten die auf eine

Das neue BGB hat den Begriff des Geschäftsgeheimnisses umgeschrieben, was von jetzt ab nur auf die Daten, die nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind, eingeht, und nur dann, wenn die über die Geheimnisse rechtmäßig verfügende Person kein Verschulden trägt. Das StGB⁴² hat einen einzelnen Tatbestand auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen⁴³ zustande gebracht, was die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Das dritte Gesetz ist das Gesetz über das missbräuchliche Marktverhalten und das Verbot der Wettbewerbsbeschränkung,⁴⁴ was die grundlegende Regel des BGBs nur unterstreicht. In dem Stand der Union hat einen Vorschlag für eine Richtlinie an 28 November 2013 geboren, was über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung verfügt.⁴⁵ Dementsprechend ist weitere Rechtsnormänderungen bevorstehend bei der ungarischen Regelung des Geschäftsgeheimnisses. Wir beschäftigen ausführlich nicht mit dem Vorschlag, wir untersuchen die Möglichkeiten, welche zu der Anwendung der für den Geschäftspartner gebenden Informationen gehören. Man kann die vertrauliche Behandlung der Daten, welche als Geschäftsgeheimnis qualifiziert werden, durch den Vertragspartner sehr schwer definieren. In diesem Fall ist die vertrauliche Behandlung moralische und rechtliche Kategorie. Die vertrauliche Behandlung ist identifizierbar mit der rechtlichen Kategorie des guten Glaubens. Das bedeutet eine verlockende Geschäftsmöglichkeit, wenn die in der Handelskette hintenstehende Person den Bezieher kennenlernt. Laut den Standpunkt des Generalanwalts und der Kommission *“... können die an der Verbringung Beteiligten in ihrer Beziehung untereinander unter bestimmten Vorbehalten vertragliche Vorkehrungen vorsehen, um den Nachteilen zu begegnen, die aus der Verwendung der Informationen über die Identität des Erzeugers durch den Empfänger zu anderen als den von der Verordnung vorgesehenen Zwecken folgen können.”*⁴⁶ Die Parteien können die Regelungen der Behandlung und der Anwendung der Informationen in ihrem Vertrag natürlich regeln, aber es zieht viele Zweifel nach sich. Es gibt

zur Identifikation geeignete Art und Weise festgehaltenen und einen Vermögenswert darstellenden technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Kenntnisse und Erfahrungen oder deren Zusammenstellungen (im Sinne dieses Gesetzes: geschütztes Wissen), wenn sie auf eine den Grundsatz von Treu und Glauben verletzende Weise erworben, verwertet, einander übergeben oder veröffentlicht werden. Auf diesen Schutz kann man sich nicht gegenüber der Person berufen, die an das geschützte Wissen oder ein dieses im Wesentlichen ersetzendes ähnliches Wissen (a) durch eine von der berechtigten Person unabhängige Entwicklung oder (b) durch die Prüfung und Analyse von rechtmäßig erworbenen Gegenständen oder rechtmäßig in Anspruch genommenen Dienstleistungen gelangt ist. (3) Auf die Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses kann man sich nicht gegenüber der Person berufen, die das Geschäftsgeheimnis oder geschützte Wissen von einem Dritten im Handelsverkehr im guten Glauben und gegen ein Entgelt erworben hat.

⁴² StGB: Gesetz Nr. C von 2012 über das Strafbuch.

⁴³ StGB § 418.

⁴⁴ Gesetz Nr. LVII von 1996.

⁴⁵ COM(2013) 813 final, 2013/0402 (COD).

⁴⁶ Schlussanträge des Generalanwalts Punkt 99.

viele Geschäftsmöglichkeiten, dass die Daten des Partners angewandt werden ohne dass die Verantwortlichkeit des Empfängers feststellbar wäre.⁴⁷

Von der Frage des Geschäftsgeheimnisses müssen wir den Begriff der Angabe von öffentlichem Interesse und den Begriff der öffentlichen Angabe aus öffentlichem Interesse unterscheiden, was Datenschutzverpflichtung für die Umweltschutzbehörden entstehen lassen.⁴⁸ In dieser Relation muss das Recht zu wirtschaftlichem Interesse in den Hintergrund bei dem Streit der Angabe von öffentlichem Interesse und des Geschäftsgeheimnisses treten, bis die Kontrolle der Anwendung der öffentlichen Gelder durch die Öffentlichkeit begründet.⁴⁹ Diese Festsetzung ist in einem anderen Fall geboren, aber es ist stichhaltig bei dem Vorrang der Umweltschutzinteressen. Diese Bestimmung ist wahr auch im Fall, wenn festgesetzte Personen Umweltschutzdaten an die Öffentlichkeit bringen müssen.

Das Ziel des Gesetzes über das Selbstbestimmungsrecht und die Freiheit der Information ist die Bestimmung der grundlegenden Regeln über die Behandlung der Daten, dass die Datenverwalter die Privatsphäre der natürlichen Personen respektieren können, und die Übersehbarkeit der öffentlichen Angelegenheiten sich verwirklichen kann.⁵⁰

Der Datenschutzbeauftragte entwickelt, dass *“die Wirtschaftsorganisationen Bestimmungsrecht über ihren Daten in der Geschäftssphäre haben, können sie Bedingungen zu der vertraulichen Behandlung ihrer Geschäftsinformationen stellen.“* Aber *“ihre Möglichkeiten sind beschränkter die Anordnungen, welche zu der Geheimhaltung der Geschäftsinformationen notwendig sind, zu tun, was den Anspruch auf den rechtmäßigen Schutz nicht abbricht.“*⁵¹

Die Leistung der Angabe von öffentlichem Interesse ist eine allgemeine Übung für die Behörden, wer diese Daten nicht missbrauchen dürfen. Der andere Bereich ist die staatsrechtliche Vorschrift der Datenlieferung für den Vertragspartner. Meiner Meinung nach schließt kein einziger Wirtschaftsteilnehmer sich ab, dass er die umweltbedingte gemeinnützige Daten zur Verfügung der Behörde stellt. Die Übergabe der Daten des Geschäftspartner für den Empfänger kann das wirtschaftliche Interesse des Streckenhändlers verletzen.

7. Schlusswort

Es ist vermutlich mit Recht, dass die Pflicht zur Offenbarung der Identität des Abfallerzeugers gegenüber dem Empfänger einer Abfalllieferung den Schutz der Geschäftsgeheimnisse von Streckenhändlern beeinträchtigen sollte. Darf sie den Anwendungsbereich der Verordnung, als eine eindeutige und unbedingte Vorschrift

⁴⁷ 165/2011 (20.XII.) Beschluss des Verfassungsgerichts; Die Empfehlung der Behörde des Ungarischen Nationalen Datenschutzes und der Freiheit der Information über die Öffentlichkeit der Geschäftsdaten der Wirtschaftsgesellschaften, welche mit dem Nationalvermögen wirtschaften oder verfügen, 31. August 2012, Budapest.

⁴⁸ Gesetz Nr. CXII von 2011 §3 Punkt 5 und 6.

⁴⁹ Die Empfehlung der Behörde des Ungarischen Nationalen Datenschutzes und der Freiheit der Information über die Öffentlichkeit der Geschäftsdaten der Wirtschaftsgesellschaften, welche mit dem Nationalvermögen wirtschaften oder verfügen, 31. August 2012, Budapest

⁵⁰ Gesetz Nr. CXII von 2011.

⁵¹ 255/K/2004.

des abgeleiteten Rechts, einschränken? Es ist feststellbar, dass die derzeitige Regelung diese Beschränkung nicht erlaubt, setzt keine Befreiung auf. Daraus stellt es sich die Frage, dass ein Mechanismus der Verwaltungskontrolle zwangsläufig zur Folge haben kann, dass der Empfänger der Lieferung Kenntnis von der Identität des Abfallerzeugers erlangt? Mit der Möglichkeit der Abänderung der rechtlichen Regelung können entsprechende Mittel sein, dass das umweltbedingte Interesse mit dem wirtschaftlichen Interesse in Einklang ohne Beleidigung jedes Rechtes gebracht wird. In gegenwärtiger Situation kann man ein Fragezeichen die Daseinsberechtigung des Streckenhandels setzen, das heißt die Dissonanz zwischen der Möglichkeit der Rechtsordnung und der Möglichkeit der Verwirklichung. Vernünftige Möglichkeiten müssen betätigt werden, und man muss die Umgebung der Regelung, was die Ausübung der Tätigkeit des Streckenhändlers der Abfällen ermöglicht, ermöglichen. Meiner Meinung nach muss man die Weise, die Richtung und den Inhalt des Informationsflusses dazu ändern, und man muss den Rahmen und den Zusammenhang des Informationssystems entwickeln.